Zeitschrift: Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen

Band: 64 (1993)

Heft: 9

Artikel: Krankenversicherungen : Festsetzung der Höchstprämien in der

Einzelversicherung und der Minimalprämien in der

Kollektivversicherung für 1994

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-811436

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Bundesamt für Sozialversicherung Office fédéral des assurances sociales Ufficio federale delle assicurazioni sociali Uffizi federal da las assicuranzas socialas

Krankenversicherung: Festsetzung der Höchstprämien in der Einzelversicherung und der Minimalprämien in der Kollektivversicherung für 1994

Das Eidgenössische Departement des Innern legt die kantonalen Höchstprämien für die Einzelversicherung und die kantonalen Mindestprämien für die Kollektiv-Krankenpflegeversicherung 1994 fest.

Höchstprämien 1994 für die Einzelversicherung

Ausgangslage

Im Rahmen des dringlichen Bundesbeschlusses gegen die Kostensteigerung in der Krankenversicherung haben die Eidgenössischen Räte am 9. Oktober 1992 unter anderem beschlossen, die Prämien für die Einzelversicherung in der Krankenpflege-Grundversicherung 1993 und 1994 zu plafonieren. Der Beschluss bestimmt, dass das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die jährlichen Höchstprämien pro Kanton festlegt.

Berechnung der kantonalen Höchstprämien

Wie letztes Jahr wird die Höchstprämie aus der durchschnittlichen Prämie (Basis 1993) aller Kassen eines Kantons errechnet. Dazu kommt der Zuschlag für den Anstieg des Landesindexes der Konsumentenpreise der letzten 12 Monate, erhöht um ½. Mit diesem Zuschlag von vier Fünfteln wird einerseits einer angemessenen Kostensteigerung und andererseits der Reservebildung Rechnung getragen.

Mit der Bekanntgabe der Höchstprämien 94 haben nun die Krankenkassen genügend Zeit, die individuellen Prämien für die Versicherten zu bestimmen.

Bescheidener Anstieg der Höchstprämien 1994 im Vergleich zum Vorjahr

Im Vergleich zu 1993 sind die Höchstprämien 1994 nur leicht gestiegen, in gewissen Kantonen sind sie sogar rückläufig. Dafür gibt es unter anderem folgende Erklärung: Mit dem Bundesbeschluss vom 9. Oktober 1992 hat das Parlament den Leistungskatalog der Krankenpflege-Grundversicherung vereinheitlicht und auf das Wesentliche beschränkt (Streichung von Brillenvergütungen, Krankentransporten, Beiträge an Kuren usw.). Dazu haben verschiedene Kassen ihre Leistungen noch zusätzlich reduziert.

Gültigkeit der Höchstprämie mit gewissen Einschränkungen

Wie letztes Jahr dürfen die Krankenkassen ihre Prämien für die unterste Erwachsenenaltersgruppe nicht über dem kantonalen Höchstbetrag ansetzen. Liegt nun die Prämie einer Kasse für diese Erwachsenengruppe bereits über der Höchstprämie 93, darf sie die Prämie nicht mehr weiter erhöhen.

Ausnahmen zur Höchstprämie sind nur möglich, wenn das finanzielle Gleichgewicht einer Krankenkasse bedroht ist. In diesem Fall müsste die betreffende Krankenkasse beim Eidgenössischen Departement des Innern ein Ausnahmegesuch stellen. Für diesen Fall ist nicht auszuschliessen, dass gewisse Versicherte mit einer Prämie über der Höchstprämie zu rechnen haben.

Die Prämienplafonierung gilt nur für die Einzelversicherung in der Krankenpflege-Grundversicherung. Bei Zusatzversicherungen (z. B. Deckung für die Halbprivat- und Privatabteilung im Spital), bei Kollektivverträgen sowie bei Taggeldversicherungen sind die Prämien nicht plafoniert.

System der Höchstprämie ist an den Risikoausgleich gekoppelt

Die Prämienbegrenzung durch Höchstprämien steht in engem Zusammenhang mit dem Risikoausgleich unter den Krankenkassen. Wie der Risikoausgleich für jeden Kanton separat berechnet wird, so stellt die Höchstprämie eine Prämielimite dar, die auf die Gegebenheiten der Kassen im jeweiligen Kanton Rücksicht nimmt.

Der Risikoausgleich, als Instrument zur Wiederherstellung der Solidarität unter den Krankenkassen und den Versicherten, wird dazu führen, dass sich die Prämien der verschiedenen Kassen mit der Zeit annähern werden.

Referendum gegen den Bundesbeschluss zur Eindämmung der Kostensteigerung

Am 26. September 1993 findet die Abstimmung über den dringlichen Bundesbeschluss gegen die Kostensteigerung in der Krankenversicherung statt. Bekanntlich wurde das Referendum vor allem wegen der Kostenbeteiligung der Patienten von 10 Franken pro Spitaltag ergriffen.

Sollte der Bundesbeschluss aufgehoben werden, so fällt zwar diese Kostenbeteiligung weg, gleichzeitig werden aber sämtliche Bestimmungen des Dringlichkeitspaketes ausser Kraft gesetzt. Sinnvolle Massnahmen wie die Limitierung der ambulanten und stationären Tarife, die Prämiengleichbehandlung von Mann und Frau und die (hier erläuterte) Plafonierung der Prämien für die Grundversicherung würden wegfallen.

Mit der Aufhebung der Dringlichkeitsmassnahmen würde die Tarif- und Prämienbremse wirkungslos und es müsste auf Anfang

1994 mit einem markanten Prämien- und Kostenschub gerechnet werden.

Anpassung der Mindestprämien in der Kollektivversicherung

Mindestprämien als Mittel gegen die Entsolidarisierung

Die Kollektivversicherung hat immer wieder zur Risikoselektion der Versicherten und damit wesentlich zur Entsolidarisierung in der Krankenversicherung beigetragen. Bekanntlich sind in der Kollektivversicherung hauptsächlich Personen versichert, die im erwerbsfähigen Alter stehen (sogenannte «gute Risiken») und daher erfahrungsgemäss weniger Krankheitskosten verursachen. Folglich sind die Kollektivprämien günstiger als die Prämien in der Einzelversicherung.

Um der zunehmenden Entsolidarisierung einen Riegel zu schieben, hat der Bund in den letzten Jahren verschiedene Massnahmen getroffen. Unter anderem hat er Mindestprämien in der Kollektivversicherung eingeführt.

Anpassung der Mindestprämien 1994

Seit dem 1. Januar 1992 gelten die vom EDI festgesetzten Mindestprämien für Kollektivverträge. Wie im Vorjahr hat nun das EDI die nach Kantonen und Regionen abgestuften Mindestprämien in der Kollektivversicherung angepasst und sich dabei auf denselben Prozentsatz gestützt wie bei der Höchstprämie in der Einzelversicherung (Teuerung erhöht um ⁴/₅).

Eidg. Departement des Innern Presse- und Informationsdienst

Auskünfte: Tel. 031 61 90 04 Markus Moser, Vizedirektor Bundesamt für Sozialversicherung

Ihre Krankenkasse-Prämien 1994

1. Die Prämien für 1994 sind wiederum **plafoniert.** Wie letztes Jahr dürfen sie einen für den Kanton festgesetzten Höchstbetrag nicht übersteigen. Die Höchstbeträge je Kanton sind:

Kanton	Fr.		
Zürich	132.75	Appenzell Ausser-	
Bern	138.60	rhoden	87.95
Luzern	116.70	Appenzell Inner-	
Uri	101.95	rhoden	84.15
Schwyz	104.75	St. Gallen	105.50
Obwalden	103.40	Graubünden	86.35
Nidwalden	102.70	Aargau	101.10
Glarus	102.05	Thurgau	101.10
Zug	110.25	Tessin	159.55
Freiburg	149.90	Waadt	227.50
Solothurn	120.90	Wallis	147.65
Basel-Stadt	150.30	Neuenburg	137.75
Basel-Landschaft	132.95	Genf	219.75
Schaffhausen	116.15	Jura	140.95

Diese Beträge gelten für Versicherte, die einer Kasse in jungem Alter (in der Regel unter 30 Jahren) beigetreten sind. Wenn Sie beim Eintritt in Ihre Kasse älter waren, gilt für Sie ein höherer Höchstbeitrag. Dieser hängt vom Prämientarif Ihrer Kasse ab, darf aber höchstens doppelt so hoch sein wie die jeweiligen Beträge in der vorstehenden Liste *.

Manche Kassen stufen die Prämien im gleichen Kanton nach Region ab. Dann ist der in der Liste angegebene Höchstbetrag in halbstädtischen oder ländlichen Regionen des Kantons um 5 bzw. 10 Prozent niedriger.

- 2. Prämienerhöhungen sind also bis zum Höchstbetrag zulässig; auf den Prozentsatz der Erhöhung kommt es dabei nicht an. Die Prämien dürfen selbstverständlich niedriger sein.
- 3. Prämien, die Ende 1993 über dem neuen Höchstbetrag liegen, müssen nicht herabgesetzt werden, sie werden aber auf dem Stand von 1993 eingefroren. Ausserdem darf eine Kasse mit spezieller Bewilligung ihre Prämien über den Höchstbetrag hinaus erhöhen, wenn sie nachweist, dass ihr finanzielles Gleichgewicht gefährdet ist. Sie hat ihre Versicherten hiervon zu informieren.
- 4. Die Begrenzung der Prämienerhöhung gilt nur für die Krankenpflege-Grundversicherung. Sie gilt dagegen nicht für die Zusatz-Versicherungen (z. B. Privat oder Halbprivat im Spital), die Kollektiv-Versicherung und die Taggeld-Versicherung. Hier gilt die Autonomie und die Eigenverantwortung der Kassen. Die Kassen müssen die Prämien der Grundversicherung und die Prämien der Zusatzversicherungen klar trennen.
- Wenn Sie mehr über Ihre Prämien wissen wollen, wenden Sie sich an Ihre Krankenkasse.

Die vorausgehenden Angaben sollen dazu beitragen, dass Sie die Prämienbemessung besser verstehen. Sollten Sie noch Fragen über die Höhe oder die Zusammensetzung Ihrer Prämie oder über die entsprechende Versicherungsdeckung haben, vergessen Sie nicht: Ihre Kasse ist für Sie da. Als Organ der Sozialversicherung obliegt es ihr, Sie über Ihre Rechte und Pflichten zu informieren.

Invaliditätsstatistik 1992

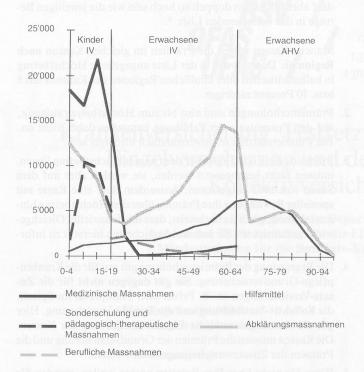
Das Bundesamt für Sozialversicherung hat die neue «Invaliditätsstatistik 1992» herausgegeben. Sie gibt Auskunft über die Bezügerinnen und Bezüger von Renten, individuellen Massnahmen und Hilfslosenentschädigungen der IV sowie über Bezügerinnen und Bezüger von Hilfsmitteln und Hilflosenentschädigungen der AHV. Grundlage der Statistik sind Auswertungen der Register der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV/IV in Genf.

Individuelle Massnahmen (vgl. Grafik 1)

In den früheren Publikationen (1982 und 1987) wurde nur über Renten und Hilflosenentschädigungen berichtet. Die neue Publikation enthält erstmals Daten über die individuellen Massnahmen. Die Palette der individuellen Massnahmen ist breit: 77 000 Personen (meist Kinder mit Geburtsgebrechen) bezogen medizinische Massnahmen, 27 000 Kinder Sonderschulung und pädagogisch-therapeutische Massnahmen, 9000 Personen berufliche Eingliederungs- und Umschulungsmassnahmen, 58 000 Personen (wovon 27 000 im AHV-Rentenalter) Hilfsmittel sowie 134 000 Personen Abklärungsmassnahmen. Weil eine Person mehr als eine Massnahme beziehen kann, reduziert sich die Zahl der Personen, die 1991 Leistungen bezogen haben, auf 243 000 (137 000 Männer und 106 000 Frauen).

Ursache der im Jahr 1991 erbrachten Leistungen waren bei 79 000 Personen Geburtsgebrechen, bei 61 000 Personen Krankheiten und bei 4000 Personen Unfälle. Nicht erfasst ist die Ursache bei Abklärungsmassnahmen.

^{*} In den Kantonen Waadt und Genf wurden Einheitsprämien pro Kasse eingeführt. Dort gilt somit der Höchgstbetrag gemäss Liste (Fr. 227.50 bzw. 219.75) auch für Personen, die ihrer Kasse in vorgerücktem Alter beigetreten sind.



Die Zunahme der Bezügerinnen und Bezüger von individuellen Massnahmen seit 1987 ist beträchtlich: Die Zahl stieg von 203 000 (davon 86 000 Frauen) auf 243 000 (davon 106 000 Frauen) an. Insgesamt beanspruchten mehr Männer als Frauen Eingliederungsmassnahmen; die Zuwachsrate der Frauen lag aber mit + 5,4 Prozent pro Jahr höher als bei den Männern (+ 4,0 Prozent pro Jahr).

Renten und Hilflosenentschädigungen

1992 verteilten sich die Invaliditätsursachen der 140 000 Bezügerinnen und Bezüger von IV-Renten wie folgt: 101 000 Krankheiten (72 Prozent), 24 000 Geburtsgebrechen (17 Prozent) und 15 000 Unfälle (11 Prozent). Bezogen auf die Geschlechter ist die Verteilung bei den Geburtsgebrechen in etwa ausgeglichen; bei den Krankheiten kommen 3 Frauen auf 4 Männer und bei den Unfällen sind auf 1 Frau 3 Männer betroffen.

Bei den Renten erhöhte sich die Zahl der Bezügerinnen und Bezüger zwischen 1987 und 1992 von 120 000 (davon 49 000 Frauen) auf 140 000 (58 000 Frauen), bei den Hilflosenentschädigungen von 32 000 (20 000 Frauen) auf 41 000 (25 000 Frauen).

Die Publikation «Invaliditätsstatistik 1992» (Umfang 100 Seiten, davon 50 Seiten Tabellen) kann bei der EDMZ, 3000 Bern, schriftlich unter der Bestellnummer 318.124.92 df zum Preise von Fr. 13.–bestellt werden.

Eidgenössisches Departement des Innern Presse- und Informationsdienst

Tel. 031 61 91 35 Markus Buri, Sektion Statistik Bundesamt für Sozialversicherung

Heim und Öffentlichkeit

Das kleine Buch «Heim, Öffentlichkeit und öffentliche Meinung» von Dr. iur. Heinrich Sattler, das 1986 erschienen ist, hat sich innert weniger Monate zu einem Bestseller des VSA-Verlages entwickelt. Ueli Merz, ehemaliger Leiter der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon, äussert sich über die neue Schrift wie folgt: «Nun ist» also diese Broschüre im VSA-Verlag erschienen, in welcher der Verfasser «der Frage nach unserem Verhältnis zur Öffentlichkeit und der öffentlichen Meinung in seiner ihm eigenen, sprachlich süffigen Art nachgeht. Ich meine, Sattlers 19fränkige Broschüre gehöre zur Pflichtlektüre für Heimleiter und nicht nur für sie . . .»

Zum Inhalt des Buches von Dr. H. Sattler stellt U. Merz weiter fest:

- Er geht der öffentlichen Meinung und ihren Repräsentanten nach.
- Er untersucht den Begriff Öffentlichkeit in einem viel weiter und differenzierter gefassten Mass, als wir dies gemeinhin tun.
- Er untersucht Meinungen und Meinungsbildungsprozesse dieser Öffentlichkeiten über uns und deutet unsere Reaktionen.
- Und er macht «behutsame Vorschläge für den Umgang mit dem gegenseitigen Ärgernis» und fängt dort eben nicht beim Umgang mit Radio DRS und dem Fernsehen an, sondern bei den kleinen alltäglichen Dingen, die zur Imagebildung jeder Institution viel mehr und viel Nachhaltigeres beitragen, als ein schöner Artikel in einer Wochenzeitung.

Im Verlag VSA sind aus der «Werkstatt» von Dr. H. Sattler ferner erhältlich: «Administrative Arbeitshilfen für Altersheime» (Musterformulare mit Erläuterungen) und «Versicherungen im Heim».

Bestellschein

Wir bestellen hiermit

-Exemplar(e) «Heim, Öffentlichkeit und öffentliche Meinung» zu Fr. 19.-.
- «Administrative Arbeitshilfen für Altersheime» zu Fr. 13.–.
- «Versicherungen im Heim» zu Fr. 15.- (alle drei Broschüren exkl. Versandkosten)

Name, Vorname

Adresse

PLZ/Ort

Unterschrift, Datum

Bitte senden an Sekretariat VSA, Verlagsabteilung, Seegartenstrasse 2, 8008 Zürich.